

Osterfeuer



Was Sie wissen und beachten sollten!

Möchten Sie in diesem Jahr ein Osterfeuer (sog. Brauchtumsfeuer) abbrennen, dann beachten Sie bitte folgendes:



Gemäß § 16 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 15.11.2001, in der zurzeit gültigen Fassung, ist das Abbrennen von Brauchtumsfeuern, insbesondere Osterfeuern, anzeigepflichtig und pro Ortsteil ein Feuer zulässig. Nachfolgend aufgeführte Regeln und Sicherheitsgebote für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern sind zu beachten:

- Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Maifeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer.
- Brauchtumsfeuer sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Abbrenntermin anzuzeigen. Sie können die Anmeldung telefonisch unter der 05644 88-0, schriftlich oder per E-Mail beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Willebadessen durchführen. Die Anzeigen müssen folgende Angaben enthalten:
 - *Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person*
 - *Datum, Ort und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers*
 - *Entfernung der Abbrennstelle zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen*
- Im Rahmen des Osterfeuers dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- u. Strauchschnitt, Äste sowie andere pflanzliche Rückstände verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen, Bauschutt oder Kunststoffe) ist verboten.
- Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte, Flüssigbrennstoffe oder andere Abfälle dürfen weder angezündet noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

- Das Einverständnis des Grundstückseigentümers ist in eigener Verantwortung einzuholen.
- Das Osterfeuer muss ständig von zwei über 18 Jahre alten Personen beaufsichtigt werden. Eine Brandsicherheitswache ist zu stellen. Diese dürfen den Verbrennungsort erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen bzw. darf bei starkem Wind erst gar nicht angezündet werden.
- Folgende Mindestabstände sind dabei einzuhalten:
 - zu unbewohnten Gebäuden und Bäumen 50 m,
 - zu bewohnten Gebäuden 100 m,
 - zu Wäldern, Freileitungen, öffentlichen Verkehrsflächen und Schulen 300 m.

zusätzlicher Hinweis:

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen abgebrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der zuständigen Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

- Osterfeuer dürfen grundsätzlich nur an den Ostertagen, einschl. Karsamstag abgebrannt werden. Ein nachträgliches Abbrennen fällt nicht mehr unter das Brauchtum. Für den Fall, dass das Osterfeuer wegen schlechter Witterungsverhältnisse nicht zu der genannten Zeit abgebrannt wird, ist ein neuer Brenntermin mit der Stadt Willebadessen abzustimmen.
- Das für das Osterfeuer bestimmte Material darf frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden. Aufgeschichtet werden darf das Osterfeuer erst unmittelbar vor dem Abbrennen. So können sich in dem Brandhaufen keine Tiere ansiedeln.
- Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen. Nach Abbrennen des Osterfeuers ist die Brandstelle und das benutzte Gelände unverzüglich zu säubern.

Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich bitte unter Tel. 05644 88-0.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Ordnungsamt